

# RS Vwgh 1987/4/28 85/14/0050

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1987

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §116;

BAO §303 Abs1 litc;

## Rechtssatz

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens gem§ 303 Abs 1 lit c BAO kann nur dann verfügt werden, wenn der Bescheid von Vorfragen im Sinne der Bestimmungen des § 116 BAO abhängig war und nachträglich von der zur Entscheidung über diese Frage zuständigen Stelle anders entschieden wurde. Ist über das Vorliegen außergewöhnlicher Belastungen abzusprechen, kommt als zuständige Stelle iSd § 116 BAO nur eine andere Abgabenbehörde in Betracht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985140050.X02

## Im RIS seit

28.04.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)